

Medizinische Fakultät:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 19.02.2003 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), die Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin in der Fassung vom 27.03.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/ 2001, S. 2) beschlossen.

Die geänderte Fassung der Ordnung wird hiermit bekannt gemacht:

Studienordnung für den Studiengang ZAHNMEDIZIN an der Georg-August-Universität Göttingen

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286) erlässt die Georg-August-Universität Göttingen (im folgenden kurz Universität Göttingen) folgende Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1)¹Die vorliegende Studienordnung konkretisiert auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) vom 26. Januar 1955, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162) Inhalt, Aufbau und Ablauf des Zahnmedizinstudiums an der Universität Göttingen. ²Sie soll

- Orientierung
- Transparenz und
- Verbindlichkeit

schaffen, um die Qualität der zahnärztlichen Ausbildung an der Universität Göttingen nachhaltig zu sichern und zu fördern.

(2)¹Bei der Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Zahnmedizinstudiums ist die inhaltliche und methodische Abstimmung von vorklinischen, klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen Fächergruppen mit gleichen oder ähnlichen Lehrgegenständen besonders erwünscht. ²Sie soll die horizontale und vertikale Vernetzung der genannten Fächergruppen im Hinblick auf eine ganzheitliche zahnärztliche Ausbildung fördern.

§ 2 Ziele, Gliederung und Dauer der zahnärztlichen Ausbildung

(1)Ziel der zahnärztlichen Ausbildung ist es entsprechend § 1 ZAppO, die Studierenden für ihre spätere Tätigkeit als Zahnärztin oder Zahnarzt wissenschaftlich und praktisch auszubilden.

(2)Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) beträgt gemäß § 1 ZAppO zehn Semester und sechs Monate.

§ 3 Beginn der Ausbildung und Zeiträume für Lehrveranstaltungen

(1)Das Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen kann sowohl im Wintersemester (WS), als auch im Sommersemester (SoSe) aufgenommen werden.

(2)¹Das SoSe dauert vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres. ²Das WS dauert vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

(3)Die Vorlesungszeit befindet sich innerhalb des jeweiligen Semesters und beträgt für das Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen jeweils 14 Wochen.

§ 4 Organisation der Ausbildung

(1)Der Bereich Humanmedizin der Universität Göttingen trägt für eine inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Ausbildung Sorge, die es den Studierenden ermöglicht, den Wissensstoff und die Fähigkeiten zu erwerben, die für das Bestehen der in der ZAppO festgelegten Prüfungen (gemäß §§ 3-58 ZAppO) vorgesehen sind.

(2)Folgende Gremien und Institutionen des Bereichs Humanmedizin befassen sich mit den Angelegenheiten der zahnärztlichen Ausbildung:

- der Fakultätsrat, beraten durch seine mit Lehrfragen beauftragten Kommissionen,
- die Studienkommission als ständige Kommission gemäß § 45 NHG mit ihrem Ausschuss „Zahnmedizinische Lehre“ sowie
- das Ressort Forschung und Lehre des Bereichs Humanmedizin auf der Grundlage der „Verordnung über den Bereich Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen“ (HumanmedGöVO) vom 30. Dezember 2002 (Nds. GVBl Nr. 37/2002) mit seinem Referat für Lehre.

(3)¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt gemäß § 45 Abs. 1 NHG ohne Stimmrecht den Vorsitz der Studienkommission. ²Sie oder er ist gemäß § 45 Abs. 3 NHG verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie gemeinsam mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für die Durchführung der Prüfungen. ³Sie oder er wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen.

(4)¹Gemäß § 45 Abs. 2 NHG ist die Studienkommission vor Entscheidungen des Fakultätsrates in allen Angelegenheiten der Lehre zu hören. ²Der Fakultätsrat kann einzelne Entscheidungen auf die Studienkommission übertragen.

(5)Der Bereich Humanmedizin trägt dafür Sorge, dass sowohl im Rahmen von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten, als auch im Rahmen der Zahnärztlichen Prüfung keine Studierende oder kein Studierender allein aufgrund eines Mangels an Patientinnen oder Patienten eine Verlängerung des Studiums in Kauf nehmen muss.

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1)¹Die Studierende oder der Studierende wird gemäß § 1 ZAppO für ihren oder seinen Beruf als Zahnärztin oder Zahnarzt wissenschaftlich und praktisch ausgebildet. ²Zu diesem Zweck werden Lehrveranstaltungen durchgeführt. ³Eine Lehrveranstaltung setzt sich in der Regel aus mehreren Unterrichtseinheiten zusammen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums (in der Regel ein oder mehrere Semester) durchgeführt werden.

(2)¹Zur Erreichung des Ausbildungsziels gemäß § 1 ZAppO werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

- Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen (SpfLV) ohne Behandlung von Patientinnen oder Patienten,
- SpfLV mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten,
- Nachweispflichtige Vorlesungen,

- „Empfohlene Göttinger Lehrveranstaltungen“ und
- weitere Lehrveranstaltungen.

(a)²Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen sind Praktika, praktische Übungen und Kurse gemäß §§ 19, 26 und 36 der ZAppO, deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch bei der Anmeldung zu den staatlichen Prüfungen gemäß § 2 Nr. 2 ZAppO (naturwissenschaftliche Vorprüfung, zahnärztliche Vorprüfung, zahnärztliche Prüfung) nachzuweisen ist. ³Näheres regelt Anlage 1 („Richtlinien für die Durchführung von Scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen“).

(b)⁴Nachweispflichtige Vorlesungen sind Vorlesungen gemäß §§ 19, 26 und 36 der ZAppO, deren Besuch bei der Anmeldung zu den staatlichen Prüfungen gemäß § 2 Nr. 2 ZAppO nachzuweisen ist.

(c)⁵„Empfohlene Göttinger Lehrveranstaltungen“ sind Lehrveranstaltungen, die nicht zu den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen oder zu den nachweispflichtigen Vorlesungen zählen, aber im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungsziels als besonders förderlich angesehen werden. ⁶Über die Ausweisung einer Lehrveranstaltung als „Empfohlene Göttinger Lehrveranstaltung“ entscheidet die Fakultät.

(d)⁷Weitere Lehrveranstaltungen ergänzen das Lehrangebot im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungsziels.

(3)¹Für jede Lehrveranstaltung ist eine Leiterin oder ein Leiter der Lehrveranstaltung auszuweisen, die oder der entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 NHG der Hochschullehrergruppe an der Universität Göttingen angehört. ²Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung trägt die Gesamtverantwortung für die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der Lehrveranstaltung und macht diese gemäß § 9 dieser Studienordnung bekannt. ³Die Durchführung einzelner Unterrichtseinheiten einer Lehrveranstaltung kann Angehörigen der Mitarbeitergruppe gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 NHG übertragen werden. ⁴In bestimmten, von der Fakultät zu beschließenden Fällen kann die Durchführung einzelner Unterrichtseinheiten auch im Rahmen eines externen Lehrauftrags vergeben werden. ⁵Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist zu einer regelmäßigen Überprüfung des Lehrangebots im Hinblick auf dessen inhaltliche Aktualität und methodische Angemessenheit verpflichtet. ⁶Das Referat Lehre kann bei der inhaltlichen und methodischen Ausgestaltung von Lehrveranstaltungen beratend mitwirken.

(4)Der Besuch einer Lehrveranstaltung, die nicht eine SpfLV oder nachweispflichtige Vorlesung ist, ist freiwillig.

§ 6 Regelstudienplan

(1)¹Vom Referat Lehre wird jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters ein Regelstudienplan für das Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen gemäß § 9 dieser Studienordnung bekannt gemacht. ²Dieser weist für jedes Regelstudiensemester alle zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen SpfLV, nachweispflichtigen Vorlesungen und „Empfohlenen Göttinger Lehrveranstaltungen“ aus. ³Über Änderungen im Regelstudienplan entscheidet die Fakultät.

(2)¹Der Regelstudienplan beinhaltet eine inhaltlich aufeinander abgestimmte zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen im Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen. ²Die Einhaltung des Regelstudienplans wird jeder Studierenden oder jedem Studierenden ausdrücklich empfohlen.

(3)¹Der Regelstudienplan darf keine Überschneidungen von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Semesters enthalten. ²Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung und der Zustimmung der Studienkommission.

(4)¹Regelstudierende oder Regelstudierender ist die oder der im jeweiligen Regelstudiensemester befindliche Studierende. ²Mit Eintritt in den klinischen Studienabschnitt wird eine Studierende oder ein Studierender als Regelstudierende oder Regelstudierender des 1. klinischen Semesters eingestuft, unabhängig davon, wie viele vorklinische Semester sie oder er absolviert hat.

§ 7 Evaluation

(1)¹Lehrveranstaltungen sind regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren. ²Die Ergebnisse sind bekannt zu geben. Gemäß § 5 Abs. 1 NHG sind die Studierenden bei der Bewertung der Lehre zu beteiligen.

(2)¹Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung trägt Sorge für die interne Evaluation der von ihr oder ihm geleiteten Lehrveranstaltung. ²Die Fakultät strebt ein einheitliches Vorgehen für diese Evaluation an.

(3)Das Referat Lehre unterstützt die Durchführung der internen Evaluation organisatorisch und sorgt für die fakultätsinterne Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse.

§ 8 Studierendenberatung/ besondere Ansprechpartner/ Schlichtungsrat

(1)¹Gemäß § 45 Abs. 3 NHG ist die Studiendekanin oder der Studiendekan verantwortlich für die Sicherstellung der Studierendenberatung. ²Gemäß § 6 Abs. 5 NHG haben die Studierenden Anspruch auf umfassende Beratung über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Zahnmedizinstudiums.

(2)Die allgemeine Beratung von Studierenden und Lehrpersonen hinsichtlich Inhalt, Aufbau und Ablauf des Zahnmedizinstudiums erfolgt durch das Referat Lehre bzw. das dem Referat angegliederte „Servicezentrum für Studierende der Medizin und Zahnmedizin“ sowie durch entsprechende Institutionen der Universität (z. B. das Studentensekretariat der Universität und die Zentrale Studienberatung).

(3)Die fachspezifische Studierendenberatung erfolgt durch die Professorinnen oder Professoren gemäß § 24 Abs. 1 NHG.

(4)¹Als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Studierende und Lehrende hinsichtlich besonderer Belange im Zusammenhang mit dem Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen stehen zur Verfügung:

- ein oder eine vom Zentrum *Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde* benannte Vertreterin oder benannter Vertreter aus der Hochschullehrergruppe gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 NHG,
- die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre (Studiendekanin oder Studiendekan) sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Referates für Lehre.

²Die genannten Ansprechpartner beraten Studierende und Lehrende und vermitteln in Konfliktfällen.

(5)¹Lässt sich ein Konfliktfall nicht auf dem Vermittlungswege klären, kann in begründeten Fällen die Dekanin oder der Dekan einen Schlichtungsrat einsetzen, der innerhalb einer Frist einen Schlichtungsversuch unternimmt. ²Über die Zusammensetzung des Schlichtungsrates

und die Fristsetzung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. ³Bleiben die Schlichtungsbe-
mühungen erfolglos, entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

§ 9 Bekanntmachungen über Lehrveranstaltungen

(1) Bekanntmachungen im Sinne dieser Studienordnung sind Aushänge, die den Studieren-
den verbindliche Informationen über Lehrveranstaltungen geben.

(2) Rechtzeitig ist eine Bekanntmachung in der Regel dann, wenn diese mindestens zwei
Wochen vor Ereignisbeginn erfolgt ist.

(3) Auf geeignete Weise erfolgt eine Bekanntmachung:

- durch Aushang in dem die Lehrveranstaltung durchführenden Zentrum/in der die
Lehrveranstaltung durchführenden Abteilung und zusätzlich
- durch Aushang an zentralen Bereichen, die vom Referat Lehre benannt werden.

(4) Eine Kopie der Bekanntmachung ist an das Referat Lehre zu versenden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekannt-
machung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft. ²Sie ist auch der
Fachöffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) ¹Mit dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt ist die Studienordnung für den Studien-
gang Zahnmedizin an der Georg-August-Universität Göttingen vom 27. März 2002 außer
Kraft.

Anlage zur

Studienordnung für den Studiengang ZAHNMEDIZIN an der Georg-August-Universität Göttingen

Richtlinien für die Durchführung von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

§ 1 Ausgestaltung, Leitung, Bekanntmachung und Auflistung der SpfLV

(1) ¹Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der SpfLV liegt in der Verantwortung der
Leiterin oder die Leiter der SpfLV gemäß § 5 dieser Studienordnung. ²Die Festlegung über
die Leitung einer SpfLV trifft die Fakultät.

(2) Vor Beginn der SpfLV sind folgende Informationen gemäß § 9 dieser Studienordnung be-
kannt zu machen:

1. Name der Leiterin oder des Leiters der SpfLV (gemäß § 5 dieser Studienordnung),
2. Zeitraum und Ort für die Anmeldung zur SpfLV (gemäß § 2 Anlage 1),
3. Inhalte der SpfLV,
4. Lernziele der SpfLV,
5. Kriterien für den Scheinerwerb,
6. Art und Termine für die zur SpfLV gehörenden Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrol-
len (gemäß § 7 und § 8 Anlage 1) sowie
7. Art und Termine für Wiederholungsmöglichkeiten von Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgs-
kontrollen (gemäß § 9 Anlage 1).

(3) Für Studierende der Zahnmedizin sind gemäß ZAppO folgende SpfLV vorgeschrieben:

(a) Bei der Meldung für die naturwissenschaftliche Vorprüfung (gemäß § 19 Abs. 3 ZAppO):

1. Physikalisches Praktikum
2. Chemisches Praktikum

(b) Bei der Meldung für die zahnärztliche Vorprüfung (gemäß § 26 Abs. 4 ZAppO):

1. Anatomische Präparierübungen
2. Physiologisches Praktikum
3. Physiologisch-chemisches (biochemisches) Praktikum
4. Mikroskopisch-anatomischer Kursus
5. Kursus der technischen Propädeutik
6. Phantomkurs der Zahnersatzkunde (während des Semesters)
7. weiterer Phantomkurs der Zahnersatzkunde (während der vorlesungsfreien Monate)

(c) Bei der Meldung für die zahnärztliche Prüfung (gemäß § 36 Abs. 1 ZAppO):

1. Patho-histologischer Kursus
2. Kursus der klinisch-chemischen und –physikalischen Untersuchungsmethoden
3. Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes
4. Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde
5. Kursus der kieferorthopädischen Technik
6. Operationskursus (über zwei Semester)
7. Kursus der kieferorthopädischen Behandlung (über zwei Semester)
8. Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Auskultant (über ein Semester)
9. Chirurgische Poliklinik als Auskultant (über ein Semester)
10. Hautklinik als Praktikant (über ein Semester)
11. Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde als Praktikant (über zwei Semester)
12. Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde als Praktikant (über zwei Semester)
13. Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Praktikant (über drei Semester).

§ 2 Anmeldung zu einer SpfLV und Rücktritt

(1)¹Für die Teilnahme an einer SpfLV ist seitens der Studierenden oder des Studierenden eine persönliche Anmeldung erforderlich. ²Hat sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer SpfLV angemeldet, verpflichtet sie oder er sich, den Platz im Falle der Zuteilung anzunehmen.

(2) Bis zum Tag vor dem ersten Veranstaltungstermin kann die zu einer SpfLV angemeldete und zugelassene Studierende oder der zu einer SpfLV angemeldete und zugelassene Studierende vom zugeteilten Platz ohne Folgen zurücktreten, sofern dies der Leiterin oder dem Leiter der SpfLV entsprechend mitgeteilt wird.

(3)¹Wird ein zugeteilter Platz in einer SpfLV zweimal nicht wahrgenommen, dann ist der Besuch dieser SpfLV in Göttingen nicht mehr möglich, sofern die Studierende oder der Studierende nicht zwingende Gründe für das Fernbleiben nachweisen kann. ²Das Referat Lehre ist hiervon umgehend zu unterrichten.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Für eine SpfLV sind zuzulassen:

- alle Regelstudierenden für diese SpfLV gemäß § 6 dieser Studienordnung sowie

- alle Studierenden, die in einem höheren Semester als dem Regelstudiensemester eingeschrieben sind, in das die Absolvierung der SpfLV fällt, und die nicht schon einmal für diese SpfLV zugelassen wurden.

(2)¹Stehen in einer SpfLV weniger Plätze zur Verfügung als durch die Berücksichtigung zugelassener Studierender benötigt werden, sind alle Mittel auszuschöpfen, um den zugangsberechtigten Studierenden den Zugang zur SpfLV ohne Verlust eines Semesters zu ermöglichen. ²Das Referat Lehre kann bei diesen Aktivitäten unterstützend mitwirken.

(3)¹Können dennoch nicht alle zugangsberechtigten Studierenden einen Platz in der SpfLV erhalten, entscheidet das Los über die Belegung der Plätze. ²Dabei kann Studierenden, die sich in einer besonderen persönlichen Situation (z. B. aufgrund Schwangerschaft bzw. Kinderbetreuung) befinden oder die unmittelbar vor einer Prüfung gemäß ZAppO stehen, außerhalb der Verlosung vorrangig ein Platz zugeteilt werden. ³Das Referat Lehre ist hiervon umgehend zu unterrichten.

(4) Sofern zulassungsberechtigte Studierende aufgrund einer Auslosung keinen Zugang zur SpfLV erhalten könnten, sind diese bei der nächsten Teilnahmemöglichkeit an der SpfLV vorrangig zu berücksichtigen.

(5) Sofern für den Besuch einer SpfLV Zulassungskriterien vorgesehen sind, die sich auf bestimmte fachliche Vorkenntnisse oder zuvor zu absolvierende Lehrveranstaltungen beziehen, sind diese durch die Studienkommission zu genehmigen und gemäß § 9 der Studienordnung bekannt zu machen.

§ 4 Reihenfolge der Absolvierung bestimmter scheinpflichtiger Lehrveranstaltungen

(1)¹Die nachfolgenden vorklinischen Kurse sind in der aufgeführten Reihenfolge zu absolvieren. ²Um sich zu diesen Kursen anzumelden, muss der jeweils vorstehende Kurs erfolgreich absolviert worden sein:

1. Kursus der technischen Propädeutik
2. Phantomkurs der Zahnersatzkunde (während des Semesters)
3. weiterer Phantomkurs der Zahnersatzkunde (während der vorlesungsfreien Monate).

(2)¹Die nachfolgenden klinischen Kurse und Praktika sind in einer bestimmten Reihenfolge gemäß der Kategorien I – IV zu absolvieren. ²Um sich zu einem dieser klinischen Kurse bzw. Praktika anzumelden, müssen sämtliche Kurse bzw. Praktika der vorherigen Kategorie erfolgreich absolviert worden sein:

(a) Kategorie I:

- Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde
- Operationskursus (Teil I)

(b) Kategorie II:

- Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde als Praktikant (Teil I)
- Operationskursus (Teil II)

(c) Kategorie III:

- Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde als Praktikant (Teile I und II)

(d) Kategorie IV:

- Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde als Praktikant (Teil II).

§ 5 Grundsätze für die Scheinvergabe

(1) Die Ausstellung einer Bescheinigung über den Besuch einer SpfLV gemäß §§ 19, 26 und 36 ZAppO erfordert den Nachweis einer regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an dieser SpfLV.

(2)¹Regelmäßig ist der Besuch einer SpfLV, wenn mindestens 80 % der zur SpfLV gehörenden Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Innerhalb einer SpfLV können Unterrichtseinheiten definiert werden, für die eine entsprechende Regelung gilt.

(3)¹Erfolgreich ist der Besuch einer SpfLV, wenn sich die Leiterin oder der Leiter der SpfLV bzw. das von ihr oder ihm zur Durchführung beauftragte Lehrpersonal vom ausreichenden Kenntnisstand der Studierenden oder des Studierenden überzeugt hat. ²Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme können von der Leiterin oder dem Leiter der SpfLV eine oder mehrere zu einer SpfLV gehörende Erfolgskontrollen durchgeführt werden. ³Sind mehrere zu einer SpfLV gehörende Erfolgskontrollen vorgesehen, wird die einzelne Erfolgskontrolle als Teilerfolgskontrolle bezeichnet.

(4)¹Die Bescheinigung über den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch wird durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen SpfLV bzw. durch eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrperson nach dem Muster der Anlagen 1 bzw. 4 ZAppO ausgestellt. ²Sie trägt ein Siegel der Universität. ³Die Ausstellung einer Bescheinigung ist zu versagen, wenn die Studierende oder der Studierende nicht regelmäßig oder ohne Erfolg teilgenommen hat. ⁴Der Besuch der SpfLV gilt dann im Sinne von § 9 Satz 1 Abs. e als *endgültig nicht bestanden* und der Erwerb einer Bescheinigung gemäß Satz 1 ist für diese Studierende oder diesen Studierenden an der Universität Göttingen ausgeschlossen. ⁵Das Referat Lehre ist hiervon umgehend zu unterrichten.

§ 6 Grundsätze für die Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

(1)¹Durchführung und Dokumentation der Anwesenheitskontrolle liegen in der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der SpfLV bzw. des von ihr oder ihm zur Durchführung beauftragten Lehrpersonals. ²Eine Unterrichtseinheit gilt grundsätzlich nur dann als besucht, wenn die Studierende oder der Studierende die gesamte Zeit anwesend war.

(2) Sofern Fehlzeiten, die über 20 % der Gesamtstundenzahl einer SpfLV hinausgehen, auf Gründen basieren, die die oder der Studierende nachweislich nicht selbst zu vertreten hat (z. B. eigene Krankheit bzw. Krankheit eigener Kinder, Gerichtstermin), wird der oder dem Studierenden zum Erreichen der erforderlichen Mindeststundenzahl spätestens zum nächsten regulären Termin eine Nachholmöglichkeit angeboten.

§ 7 Grundsätze für die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen ohne Behandlung von Patientinnen/Patienten

(1)¹Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung einer Erfolgskontrolle bzw. einer Teilerfolgskontrolle liegt in der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der SpfLV. ²Formen der Erfolgskontrollen sind z. B. Klausuren, Testate, mündliche Prüfungen, Referate, Protokolle, Dokumentationen von Anamnesen oder die praktische Überprüfung von in der SpfLV erlernten Fähigkeiten (z. B. in Form einer OSCE = Objective Structured Clinical Examination). ³Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen im Rahmen einer SpfLV können nur als ganzes bestanden oder nicht bestanden werden.

(2) Teilnahmeberechtigt an einer Erfolgskontrolle bzw. einer Teilerfolgskontrolle sind nur Studierende, die zu der SpfLV zugelassen wurden.

(3) Als Prüfungsstoff für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer SpfLV soll nur der Lernstoff herangezogen werden, der durch den Besuch der SpfLV und der begleitenden nachweispflichtigen Vorlesung gemäß § 5 dieser Studienordnung vermittelt wird.

(4)¹ Sofern eine Studierende oder ein Studierender eine Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer SpfLV nicht antritt, wird diese als „nicht bestanden“ gewertet, sofern die Studierende oder der Studierende nicht zwingende Gründe für das Fernbleiben nachweisen kann. ² Der Nachweis zwingender Gründe ist in der Regel innerhalb einer Woche über ein offizielles Dokument zu führen (z. B. ärztliches Attest, Vorladung zu einem Gerichtstermin).

(5)¹ Nach einer schriftlichen Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle ist den Studierenden die Einsichtnahme in die individuelle Prüfungsarbeit anzubieten. ² Die richtigen Lösungen sowie die Kriterien für die Bewertung der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle sind offen zu legen.

(6)¹ Bei der Organisation der Termine für Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen soll darauf geachtet werden, dass nicht mehr als eine Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle pro Tag im selben Semester des Regelstudienplans stattfindet. ² Das Referat Lehre soll bei der Organisation dieser Termine unterstützend mitwirken.

§ 8 Grundsätze für die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten

(1) In folgenden SpfLV werden Patientinnen oder Patienten durch Studierende behandelt:

1. Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes
2. Kursus der kieferorthopädischen Behandlung (über zwei Semester)
3. Operationskursus (über zwei Semester)
4. Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde als Praktikant (über zwei Semester)
5. Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde als Praktikant (über zwei Semester).

(2)¹ Die erfolgreiche Teilnahme an einer SpfLV mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten ist an die Erbringung bestimmter Leistungen sowie an die Einhaltung bestimmter Verhaltensregeln (z. B. Hygienevorschriften bzw. Regeln im Umgang mit Patientinnen oder Patienten) gebunden, die für jede SpfLV mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten in einer entsprechenden Kursordnung festgeschrieben sind. ² Die zu erbringenden Leistungen im Rahmen einer SpfLV mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten können über die direkte Behandlung von Patientinnen oder Patienten hinaus auch in weiteren – in der Kursordnung festgeschriebenen – Leistungen bestehen (z. B. in einer angemessenen Behandlungsdokumentation bzw. in der Anfertigung zahntechnischer Arbeiten). ³ Diese Leistungen sind in dem für die SpfLV mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten vorgesehenen Zeitraum zu absolvieren. ⁴ Jeder Studierenden oder jedem Studierenden wird zu Beginn einer SpfLV mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten die entsprechende Kursordnung in schriftlicher Form ausgehändigt.

(3)¹ Sämtliche Behandlungsmaßnahmen an Patientinnen oder Patienten sind von der Studierenden oder dem Studierenden unter Aufsicht der oder des von der Leiterin oder dem Leiter der SpfLV nach § 5 dieser Studienordnung zugeordneten Assistentin oder Assistenten selbständig und in einem für die Patientin oder den Patienten zumutbaren zeitlichen Rahmen durchzuführen. ² Sie müssen darüber hinaus fachgerecht durchgeführt worden sein. ³ Die Beurteilung über die fachgerechte Durchführung einer Behandlungsmaßnahme trifft die Leiterin

oder der Leiter der SpfLV. ⁴Sie oder er kann diese Aufgabe an die zugeordnete Assistentin oder den zugeordneten Assistenten bzw. an eine andere im Rahmen dieser SpfLV tätige Lehrperson übertragen.

(4)¹ Sofern eine Studierende oder ein Studierender die Hygienevorschriften bzw. die im Umgang mit Patientinnen oder Patienten gebotenen Verhaltensregeln verletzt, ist sie oder er von der Leiterin oder dem Leiter der SpfLV bzw. von dem von ihr oder ihm beauftragten Lehrpersonal auf das Fehlverhalten hinzuweisen. ² Im Wiederholungsfalle kann die Studierende oder der Studierende von der weiteren Teilnahme an der SpfLV ausgeschlossen werden. ³ Dies ist der Studierenden oder dem Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. ⁴ Dem Ausschluss einer Studierenden oder eines Studierenden muss ein persönliches Gespräch mit der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung vorausgehen. ⁵ Im Falle eines Ausschlusses gilt die SpfLV gemäß § 5 Anlage 1 als „nicht bestanden“. ⁶ Das Referat Lehre ist hiervon umgehend zu unterrichten.

§ 9 Grundsätze zur Wiederholung von Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen (ohne Behandlung von Patientinnen/Patienten)

¹ Sofern bei einer Studierenden oder einem Studierenden nach § 5 Anlage 1 eine regelmäßige, aber nicht erfolgreiche Teilnahme an einer SpfLV vorliegt, gelten folgende Grundsätze:

(a) Studierende haben bei Nichtbestehen einer Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle insgesamt zweimal die Möglichkeit, diese zu wiederholen.

(b)² Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist zeitlich so anzubieten, dass der Scheinerwerb ohne Studienverzögerung möglich ist.

(c)³ Vor Absolvierung der zweiten, d. h. letzten Wiederholungsmöglichkeit ist der oder dem Studierenden ein Beratungsgespräch mit der Leiterin oder dem Leiter der SpfLV anzubieten. ⁴ Die letzte Wiederholungsmöglichkeit kann in Form einer schriftlichen oder in Form einer mündlichen bzw. mündlich-praktischen Form stattfinden. ⁵ Der Zeitpunkt der Prüfung ist durch die Leiterin oder den Leiter der SpfLV mindestens 4 Wochen vor der Prüfung gemäß § 9 Abs. 3 dieser Studienordnung bekannt zu machen. ⁶ In der Regel ist eine verbindliche Anmeldung der oder des Studierenden zur letzten Wiederholungsmöglichkeit erforderlich.

(d)⁷ Sofern als letzte Wiederholungsmöglichkeit eine mündliche bzw. mündlich-praktische Prüfungsform durchgeführt wird, muss neben der Prüferin oder dem Prüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, die oder der auch Protokoll führt, anwesend sein.

(e)⁸ Hat eine Studierende oder ein Studierender auch die zweite Wiederholungsmöglichkeit für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle nicht bestanden, so gilt die SpfLV als *endgültig nicht bestanden*. ⁹ Der Erwerb einer Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 1 ist für diese Studierende oder diesen Studierenden an der Universität Göttingen ausgeschlossen. ¹⁰ Das Referat Lehre ist hiervon umgehend zu unterrichten.

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 18.12.2006 und Stellungnahme des Senats vom 31.01.2007 hat das Präsidium am 07.02.2007 die folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin genehmigt ((§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

1. In Anlage 1 zur Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin wird folgender § 10 neu eingefügt:

§ 10 Grundsätze für die Wiederholung von Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen (mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten)

¹Sofern bei einer Studierenden oder einem Studierenden nach § 5 Anlage 1 eine regelmäßige, aber nicht erfolgreiche Teilnahme an einer SpfLV vorliegt, gelten die folgenden Bestimmungen: Eine SpfLV mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Studienordnung in Verbindung mit § 8 Anlage 1 kann höchstens einmal wiederholt werden. ²Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Wiederholung die SpfLV im Ganzen nicht bestanden, so gilt die SpfLV als endgültig nicht bestanden. ³Der Erwerb einer Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 1 ist für diese Studierende oder diesen Studierenden ausgeschlossen. ⁴Das Ressort Forschung und Lehre ist unverzüglich von der Leiterin oder dem Leiter der SpfLV hiervon zu unterrichten.

2. Zur Vereinheitlichung werden in der gesamten Ordnung die Wörter „Referat Lehre“ durch die Wörter „Ressort Forschung und Lehre“ ersetzt.
